

Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten für Ihre Ausbildung

1. Schüler-BAföG

Schüler, die sich in der Erstausbildung befinden (ansonsten bis zum 30. Lebensjahr), können das vom Einkommen der Eltern abhängige Schüler-BAföG bei Ihrem zuständigen BAföG-Amt beantragen. **Das BAföG für Schüler muss nicht zurückgezahlt werden!**

Für den Besuch unserer Berufsfachschulen können Sie als Schüler finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung in Form von BAföG beantragen. BAföG-berechtigt sind sowohl Schüler, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, als auch Schüler, die noch zu Hause wohnen. Die Förderung erfolgt als Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Sie sollte rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung beantragt werden und erfolgt ab Ausbildungsbeginn.

Im Rahmen der Förderung erhalten Sie einen pauschalen Bedarfssatz von maximal 648 €, auf den Ihr Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen Ihres Ehegatten und / oder Ihrer Eltern angerechnet werden. Folgende monatlichen Freibeträge vom Einkommen gelten derzeit:

Für Eltern, verheiratet und zusammenlebend	1.555 €
Für ein Elternteil, alleinstehend	1.040 €
Für ein Stiefelternanteil	520 €
Für Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen	470 €
Für den Ehegatten	1.040 €
Für den Schüler	255 €

Zuständig ist jeweils das BAföG-Amt an dem Wohnort Ihrer Eltern (in Ausnahmefällen an Ihrem persönlichen Wohnort). In Dresden steht Ihnen das Amt für Ausbildungsförderung im Jugendamt, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden bei Ihrer Beantragung mit Rat und Tat zur Seite. Die Liste aller Schüler-BAföG-Ämter ist im Internet auf der BAföG-Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung einzusehen (<http://www.das-neue-bafoeg.de/de/303.php>).

Weitere Infos finden Sie unter: www.bafoeg-rechner.de/FAQ/schueler-bafoeg.php oder: www.bafoeg-aktuell.de/cms/bafoeg/schueler-bafoeg.html.

2. BAföG nach der Berufsausbildung

Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (Ausnahmen siehe: www.bafoeg-rechner.de/FAQ/paragraph/10.php) besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss nach dem BAföG-Gesetz oder nach dem Meister-BAföG.

Wer mindestens drei Jahre in seinem Beruf tätig war, erhält einen monatlichen BAföG-Satz, der nicht zurückgezahlt werden muss. Weitere Infos unter: www.das-neue-bafoeg.de/ oder 0800-223 63 41 (kostenfrei).

Das Meister-BAföG unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung in allen Berufsbereichen und zwar unabhängig davon, ob in Voll- oder Teilzeit bzw. schulisch oder außerschulisch. Die Antragsteller dürfen jedoch noch nicht über einen dem angestrebten Fortbildungsabschluss mind. gleichwertige berufliche Qualifikation verfügen. Es gibt hierfür keine Altersgrenze. Weitere Infos unter: www.meister-bafoeg.info/ oder 0800-622 36 34.

Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten für Ihre Ausbildung

3. Begabtenförderung

Die Begabtenförderung für berufliche Bildung richtet sich an Absolventen einer Berufsausbildung, die unter bestimmten Voraussetzungen ein Stipendium für Ihre Weiterbildung erhalten können. Weitere Infos unter: www.begabtenfoerderung.de/2008-Kurzuebersicht-Gesundheitsfachberuf.184.0.html oder 0228-629 313.

4. Bildungskredit

Die Bundesregierung bietet Schülern in Vollzeitausbildungen die Möglichkeit, ab dem zweiten Ausbildungsjahr einen zinsgünstigen Kredit (auch zusätzlich zum BAföG!) in Anspruch zu nehmen. Die Förderung von **max. 7.200 €** erfolgt bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres. Weitere Infos unter: www.bildungskredit.de oder 0228-993 58 44 92.

5. Steuerliche Berücksichtigung

Das Schulgeld ist steuerlich absetzbar. Eltern können für jedes Kind **bis zu 5.000 € pro Jahr** (höchstens jedoch 30 % des Schulgeldes) steuerlich geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben. Kosten für Unterkunft und Verpflegung können nicht abgesetzt werden.

6. Wohngeld

Wer aufgrund seines geringen monatlichen Einkommens die finanziellen Mittel für einen angemessenen Wohnraum nicht aufbringen kann, hat gemäß Wohngeldgesetz (WoGG) die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten des selbst genutzten Wohnraums zu erhalten. Der Zuschuss, der jeweils zur Hälfte von Bund und Land geleistet wird, muss in der Regel nicht zurück erstattet werden.

Beantragen können Sie das Wohngeld bei der örtlichen Wohngeldstelle. Für Anträge und persönliche Beratungen können sich Einwohner von Dresden an die Abteilung Wohngeld im Sozialamt Dresden, Junghansstraße 2, 01277 Dresden wenden.

Bitte beachten Sie, dass alleinstehende Erstauszubildende, die Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, nicht antragsberechtigt sind.

Ihr Ansprechpartner:

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen Frau Rohwerder gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Beate Rohwerder
Heidenauer Str. 23
01259 Dresden

Telefon: 0351 2073440
E-Mail: medinfo@wad.de